



Reglement,

nach welchen

In dem Fürstenthum Gotha

hinsiebro

Bey Verlobnissen, Hochzeiten,

Feind-Sauffen, Begräbnissen, und

anderen Zusammenkünften

sich zu achten.

Gotha, gedruckt mit Keyserlichen Schrifften.

1737.



Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Lonna, ic. ic.

Ihun hiermit Unseren Prälaten, Grafen, denen von der Ritterchaft, Amtleuten, Bürgermeistern und Räten in denen Städten, Schultheissen, Gemeinden, und allen anderen Unseren Unterthanen kund, und sügen zu wissen. Gleichwie Wir während der von Gott Uns verliehenen Regierung jederzeit Unsere Landesväterliche Sorgfalt unter andern dahin gerichtet, daß Unsere Unterthanen in guten Stand erhalten, und alles, was daran verhinderlich oder schädlich seyn kan, abgewendet werden möge: Also haben Wir in Erwägung, daß, wie die Erfahrung bezeuget, viele durch den fast bey allen, sowohl freudigen, als traurigen Begebenheiten zeithero üblich gewesen übermäßigen Aufwand ihre Wohlfahrt ins Verderben setzen, und öftters gleich bey Anfang ihrer Nahrung und Wirthschaft in unverwindlichen Schaden sich bringen, auch auf ihre Lebenszeit ruiniren, vor nöthig befunden, dem in Unseren Landen zeithero sehr überhand genommenen an sich selbst sündlichen Überfluß und unnöthigen Aufwand bey Verlobnissen, Hochzeiten, Kind-Tauffen, Gastereyen und anderen dergleichen Zusammenkünften, dergleichen bey

X 2 Todes

Todes-Fällen und Begräbnissen, über das, was von Unseren in GOTT ruhenden Herren Vorfahren in verschiednen dißfalls heilsam und löblich verordnet, ein gewisses Ziel und Masse zu setzen. Diesemnach sollen

1.
Bey Verlöbnißnen alle Ausrichtungen und Gastereyen künfftighin bey Dehen Kchlr. Straffe gänglich abgestellt und untersaget seyn.

2.
Soll das öffentliche Hochzeit-Bitten durch besonders darzu erkichte Personen, bey gleichmäßiger Straffe künfftig ebenfalls eingestellet bleiben, als welches nur unnöthige Kosten verurfachet, in solcher Absicht auch das Witt-Essen und anderer dergleichen Aufwand bereits in denen älteren hiermit wiederholten Ordnungen verboten worden, sondern es können diejenigen, welche Hochzeit auszurichten haben, die dazu verlangende Gäste entweder selbst, oder doch auf andere Weise, wie es ihnen am wenigsten kostbar, dazu einladen.

3.
Soll weder vor noch nach der Hochzeit kein Gelag, Gesauff oder Gasterey, Walzer-Abend oder Nach-Lag, wie solches genennet werden möchte, es sey an die nächste Anverwandten, untern Vorwand, als ob sie mit zuschicken und hernach mit aufräumen hälfften, oder an die Braut-Diener, oder wer es sonst seyn möchte, bey vorgemeldeter Straffe verstatet werden.

4.
Sollen die Mahlzeiten vor dem Kirch-Gang, bey Vermeidung oben gesetzter Straffe, ebenfalls abgeschafft bleiben, jedoch mag denen von entferneten Orten gekommenen Gästen etwas zu ihrer Nothdurfft gereicht werden.

5. Sol-

5.
Sollen bey zwanzig Kehl. Straffe diejenige, so nicht in Ehren-Nemtern stehen, ihre Hochzeit-Gäste keinesweges auf Gutschen ins Hochzeit-Haus holen, noch dieselbe so wenig, als den Bräutigam und die Braut in die Kirche und wieder heraus fahren lassen; wofern aber ein oder anderer Gast selbst mit Fuhr-Werck versehen, auch in solchen Ehren-Stand sich befindet, daß ihm dergleichen zukommt, siehe ihm frey, vor sich allein dessen sich zu bedienen, welches gleichergestalt auch bey Kind-Tauffen beobachtet werden soll.

6.
Bey denen Hochzeiten selbst soll die Gasterey außlängste über Dwey Tage, als nemlich den Tag der Trauung, und den nechst darauf folgenden, nicht währen, bey Straffe Seben Kehl. von dem, der die Hochzeit auerichtet, und Drey Kehl. von jeden Hochzeit-Gast welcher über solche Zeit bleibet, oder sich einfindet.

7.
Sollen nicht mehr als zwey Tische, jeder mit 10. bis 12. Personen an Gästen gesetzet werden, bey Straffe Zwanzig Kehl.

8.
Bey der Speisung werden die vornehmere und in Ehren-Nemtern sitzende von selbst allen Überfluß und Uppigkeit zu vermeiden geneigt seyn. Wenn aber der Bräutigam oder der Braut Vater ansehnliche Bürger, Künstler, oder Kauff-Teute, oder auch von Unseren gemeinen Hof-Bedienten sind, sollen auf jeden Tisch außse den ersten Tag mehr nicht, als 10. und den andern Tag 8. Speisen bey gemeinen Bürgern und Handwercks-Teuten aber den ersten Tag 6. und den andern Tag 5. Speisen, und bey Bauers-Teuten den ersten Tag 5. und
X 3 den

den andern Tag 4. Speisen aufgesetzt, auch eine Schüssel mit vielerley Speisen oder Gebratens nicht überhäufet werden, jedoch soll ein blosser Sallat vor ein besonderes Essen darbey nicht gehalten, auch mögen nach aufgehobenen Speisen, Butter, Käse, Kuchen und Obst aufgetragen werden, Confect aber aufzusetzen, wird seztgemeldet, denen eine gewisse Anzahl Speisen vorgeschrieben, gänglich verboten; Welcher aber diesem zuwider handelt, soll vor jedes Verichte, so diese Ordnung überschreitet, in zehen Rthlr. Straffe verfallen seyn.

9.

Soll so wohl Vornehmen, als gemeinen Bürgern, keine andere als inländische, oder zum höchsten Francken Weine, Bauern aber anders nichts, als in Unseren Landen vertranckstetert gebrautes Bier vorzusetzen, erlaubet seyn, bey zwanzig Rthlr. Straffe.

10.

Soll keine Speise und Tranc außserhalb dem Hochzeit-Hause versendet werden, auch keinem von den Hochzeit-Gästen mehr als eine Person, welche auch mit anderen nicht zu verwechseln, zum Ab- und Zugehen auf der Hochzeit sich zu bedienen, verstattet seyn, alles bey fünf Rthlr. Straffe.

11.

Soll außser dem niemand bey den Abend-Tänzen, oder sonst im Hochzeit-Hause erscheinen, oder sich einmischen, wenn er nicht zur Hochzeit ordentlich eingeladen, bey Straffe fünf Rthlr.

12.

Soll allein Eltern und Groß-Eltern, Geschwistern, und Vaters oder Mutter Brüdern und Schwestern, wie auch denen ausländischen Hochzeit-Geschenke zu geben, verstattet seyn.

13. Sol

13.

Sollen auch die Geschenke zwischen Braut und Bräutigam, und an andere Verwandte derselben, ingleichen von den Braut-Dienern, oder an dieselbe, auch an die Braut-Jungfern, oder Braut-Mägde, es sey an Geld, Wäsche, Kleidern, oder worinnen es bestehe, vor und bey der Hochzeit, ausser was den Wahl-Schah bey dem Verlobniß betrifft, welcher doch bey vornehmen Bürgern und Handels-Leuten nicht über 4. bis 5. Rthlr. bey gemeinen Bürgern und Handwerks-Leuten nicht über 2. bis 3. Rthlr. und bey Bauern nicht über 1. bis 2. Rthlr. betragen soll, bey doppelter Straffe dessen, was gesendet worden, gänglich untersaget seyn.

14.

Das Schiessen bey Hochzeiten oder dem Einholen der Bräute, oder Bräutigams und der Hochzeit. Gäste soll so wohl, als das Einholen selbst, bey zehen Rthlr. Straffe gestellet werden.

15.

Mit denen Muscanten soll vor der Hochzeit von demjenigen, welcher dieselbe ausrichtet, auf ein leidliches gedungen, deren über 3. oder 4. ausser bey denen von Adel und Unseren Räten, denen hierbey etwas mehrers nachgelassen bleibet, nicht genommen, auch jeden des Tages, wenn er mit der Musie aufwartet, zum höchsten mehr nicht, als 16. Gr. gegeben, und darüber ausser Speise und Trant, weder von dem Bräutigam, noch sonst jemanden etwas gereicht, noch aufgelegt, oder auch vor die Vorzüge etwas bezahlet werden, bey Straffe fünfß Rthlr.

16.

Denen Aufwärtern, Köchen oder Köchinnen, Aufwäschern, oder dergleichen Personen, soll, bey gleichmäßiger Straffe, von denen Gästen nichts bezahlet oder aufgelegt.

geleget, sondern dieselbe von dem, welcher die Hochzeit ausgerichtet, mit einem billigen Tage-Lohn befriediget werden.

17.

Am Kirchmessen und Jahrmärkten soll keinem länger, als einen Tag, auch nicht über 6. oder 8. Gäste zu bitten und aufzunehmen vergönnet seyn, noch über 3. bis 4. Gerichte aufgesetzt werden, bey Straffe zehen Rthlr.

18.

Hey denen Kindtauffen, oder auch bey dem Kirchgang der Wöchnerin, so wohl als nachher, sollen alle Gastereyen, nicht nur an warmen Speisen, sondern auch an Kuchen und Confecturen, wie auch die etwan gewöhnliche Gevatter-Stücke bey zwanzig Rthlr. Straffe gänzlich eingestellet bleiben, weßwegen anderwärts gefessene Gevattern zu bitten, um nicht darzu veranlasset zu werden, zu vermeiden ist; Jedoch bleibet denen von Adel, desgleichen denen Beamten und Geistlichen auf dem Lande, wenn sie auswärtige Gevattern haben wollen, solches unverwehret; Worbey gleichwohl auch diese in deren Verwirthung gebührende Masse zu halten haben.

19.

Dargegen dann die Gevattern kein Pauthen-Geld oder ander Geschenk, bey doppelter Straffe dessen, was gesendet worden, entrichten sollen. Wie auch ferner, bey Vermeidung nur besagter Straffe, weder denen Wöchnerinnen etwas, es bestehe, worinnen es wolle, in die Wochen geschicket, noch denen Pauthen folgendes einiger heiliger Christ, Neu-Jahr, Grünerdonnerstag, oder wie es sonst Nahmen haben mag, so wenig als bey deren erfolgenden Absterben, oder auch Verheyrahtung etwas, es sey an Geld, Silber-Werck, Kleidern, Wäsche, oder anderen Sachen von denen Gevattern gegeben werden soll; Jedoch bleibet denen bedürfftigen Wöchnerinnen zu ihrer Nothdurfft, desgleichen armen Pauthen zu ihrer

ihrer Auferziehung, auch Erlernung etwas gutes, mit
Hülffe, als ein Almosen bezuspringen, unverwehret.

20.

Soll weder denenjenigen, so die Gevatter-Briefe li-
berbringen, als welche ohne dem, wenn einheimische Ge-
vattern, wie oben befohlen, gegeben werden, ganz un-
terbleiben, sondern diese von dem Kindes-Vater mündlich
gegeben werden können und sollen, noch auch sonstern
Kindern und Gesinde im Hause, oder auch insonderheit de-
nen Hebammen, eine besondere Verehrung von denen
Gevattern gereicht werden, sondern diese letztere mit
billigen ihnen gebührenden Lohn, so von denen Kindbet-
terinnen ihnen zu geben, sich begnügen lassen.

21.

Hey denen Begräbnissen soll ebenfalls alle Gastung
mit Essen und Trinken, wenn es auch gleich nur mit Vor-
setzung einiges Confects oder Kuchen und Gebäckens ge-
schehen wollte, bey zwanzig Rthlr. Straffe, verbotthen
seyn, ausser nur, daß, wenn von denen nächsten weit ent-
fessenen Freunden einige sich darbey einfinden, selbigen et-
was an Speise und Tranck gereicht werden kan.

22.

Ferner sollen dabey von denen Leidtragenden keine
Föhre und Schleyer, noch andere Trauer-Zeichen, oder
Kleidung ausgegeben werden, ausser denen Eltern und
Kindern, sintemahlen die andern Befreunde, so zu dem
Begräbniß erscheinen, sich deßfalls selbst bescheiden, und
mit gewöhnlichen Trauer-Kleidern oder Trauer-Zeichen
gefaßt seyn werden.

23.

Sollen hinführo weder vor junge noch alte Leichen
vergoldete oder versilberte seidene Cränze verfertigt wer-
den, jedoch dergleichen allenfalls von schlechten gewach-
senen Blumen oder Rosmarin machen zu lassen, unver-
wehret seyn.

XX

24.

Soll von jedermann, er sey, wes Standes oder Wesens er wolle, alles Gepränge und unnöthige Kosten bey allen Trauer-Fällen, es sey mit Ausstellung des abgelegten Leichnams oder Todten-Sargs in dem Sterbe-Hause, oder mit Bekleidung und Behängung der Gurschen, Pferde und Geschirre mit schwarzen Broy oder Tuch, oder auch mit Ausschlagung der Zimmer und Gemächer, auch Kirchen-Stühle mit Trauer-Tuch oder Zeug, nicht nur bey dem Begräbniß, sondern auch nachher gänzlich unterbleiben, bey funffzig Rthlr. Straffe.

Sollen Ehe-Deute einander länger nicht, als ein ganzes, Kinder aber ihre leibliche, so wohl auch Stieff-Große und Schwieger-Eltern, ein halbes Jahr betrauern, dabey auch pleureusen, und so viel das weibliche Geschlecht betrifft, Fibrne Überhänge oder so genannte Stürze, niemand, als denen von Adel und Unseren würcklichen Räthen zu tragen erlaubet seyn. Und soll diese Trauer-Zeit über die Kleidung nur einmal geändert werden, dergestalt, daß, nachdem die Helffte solcher Trauer-Zeit verlossen, die tieffe Trauer gemindert werden könne.

Kinder sollen von ihren leiblichen, auch Stieff-Große und Schwieger-Eltern, sodann Geschwister, wie auch Vaters- oder Mutter-Brüder und Schwestern, nicht weniger die im ersten Glied der Schwägerschaft, wenn solche allerseits das vierzehende Jahr ihres Alters erreicht gehabt, länger nicht, als ein Viertel Jahr, wenn die Verstorbene aber jünger, oder nicht so nahe verwand gewesen, nicht über 6. Wochen in ordentlicher schwarzer Kleidung, ohne daß dabey einige Veränderung erlaubet, betrauret werden, welches alles, bey Vermeidung zehent Rthlr. Straffe, nicht zu überschreiten ist.

27.

Soll bey allen Sterbe-Fällen, ohne Ausnahme Standes und Würde, gänglich und bey dreyßig Zehlr. Straffe verboten seyn, Bediente und Gesinde von was Gattung dieselben seynd, in Trauer zu kleiden, oder auch nur mit Flören, Schleyern, oder andern dergleichen Trauer-Zeichen zu versehen, welches denn von denen Krancken-Wärtern und Wart-Frauen, wie auch von denen, welche den Todten aus oder ankleiden, sich um so mehr verstehet, diesen auch insonderheit untersaget wird, von des Abgelebten hinterlassener Kleidung, oder denen Betten, worauf derselbe gelegen, sich das mindeste zu eignen, sondern duffals mit billiger Belohnung sich zu begnügen.

28.

Insgemein ist wegen derer obgesetzten Geld-Straffen in Acht zu nehmen, daß mit denenselben wieder die Vermögende ohne Nachsicht verfahren die andern aber, so selbige nicht entrichten können, nach Gelegenheit der Personen und Ubertretungen, mit Gefängnis, oder Hand-Arbeit belegen werden sollen.

29.

Soll von denen Beamten, auch andern Unter-Ordnungen, über diese Ordnung mit Ernst gehalten, und gegen die Ubertreter mit der angedroheten Straffe verfahren werden, insonderheit Unser Fiscal, sodann auch die Schultheissen und andere Gerichts-Personen, auch die Inspectores disciplinae, so wohl in Städten als Dörffern, wenn sie in Erfahrung bringen, daß darwider gehandelt würde, solches bey Gericht anzuzeigen nicht unterlassen, oder bey Verschweigung zugewarten haben, daß sie selbst sowohl als die Verbrecher, mit der Straffe, so bey jedem Articul verordnet, belegen werden sollen, wie denn auch allen denen, die dergleichen Ubertretungen entdecken und denunciiren würden, der dritte Theil der Straffe

XX 2

Straffe

Straffe angedeyhen, und nur die übrige zwey Drittheile als fructus jurisdictionis angesehen werden, auch dero Denunciamen Nahmen, wenn es verlanger wird, verschieuen bleiben sollen. Wir wollen auch Unseren Beamten, welche an denen Orthen, wo Uns die Gerichte selbst eigen sind, gedachte zwey Drittheile Uns zu berechnen hätten, zu desto mehrerer Aufmunterung ihres Fleisses in Beobachtung dieser Ordnung, die Helffte davon als ein accidenz beylegen, daß sie also, wenn der Denunciant ein Drittheil bekömmt, Uns nur ein Drittheil von solcher angelegten Straffe zu berechnen haben sollen.

30.

Diese Ordnung soll nicht nur sogleich allenthalben jedermann publiciret, sondern auch wenigstens alle Jahre an jeden Orth der Gemeinde öffentlich vorgelesen, und von denen Pfarrern allen neu-angehenden Ehe-Leuten, wenn sie um die Copulation anhalten, ein Exemplar davon zugesellet werden.

Wie Wir nun des ungezweifelten Vertrauens leben, es werde ein jeder Unserer Unterthanen durch genaue Beobachtung dieser Verordnung den Uns schuldigen unterthänigsten Gehorsam zu erweisen, auch sein eigenes Bestes dadurch zu befördern, sich willig finden lassen: Also werden Wir dargegen wieder diejenigen, so solche in ein oder dem andern Stück zu übertreten, kein Bedenken tragen, nach deren Inhalt ohne einiges Ansehen der Person mit der Strenge verfahren lassen. Wornach sich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Urtkundlich haben wir dieses Patent mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen. Dat. Friedenstein den 12. April Anno 1737.

Friederich, H. z. E.
(L.S.)

Wd 3194

40

ULB Halle 3
001 944 24X



TA-22L

W018
V017
D

M.C





Re

In dem

Bey Her

Teind=Sa

ande

Gotha, gedr

Gotha

iten,

und

n.

22

